

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Institut für Nanophotonik Göttingen e.V.

1. Allgemeines

- 1.1. Das Institut für Nanophotonik Göttingen e.V. (IFNANO e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Diese allgemeinen Bedingungen tragen den Erfordernissen der Auftragsforschung vor diesem Hintergrund Rechnung.
- 1.2. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des IFNANO e.V. erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der IFNANO e.V. mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“) über die von ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht noch einmal gesondert vereinbart werden.
- 1.3. Geschäftsbedingung des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn IFNANO e.V. ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn IFNANO e.V. auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingung.
- 1.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Bearbeitungszeitraum

- 2.1. Das Angebot beschreibt die Aufgabenstellung, Inhalt und Umfang der Arbeiten, den Bearbeitungszeitraum gegebenenfalls das Forschungs- und Entwicklungsziel. Enthält die Auftragserteilung Abweichungen vom Angebot, so gelten diese erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart.
- 2.2. Der im Angebot angegebene Bearbeitungszeitraum / die Lieferfrist sind freibleibend. Erkennt der IFNANO e.V., dass der vorgesehene Bearbeitungszeitraum nicht ausreicht, wird er mit dem Auftraggeber – unter Angabe der Gründe – eine einvernehmliche Verlängerung vereinbaren.
- 2.3. Verzögert sich der Bearbeitungszeitraum / die Lieferfrist durch höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein, längstens jedoch ein halbes Jahr. Als höhere Gewalt gelten z.B. Streiks, Aussperrungen, unverschuldete Betriebsstörungen, Sabotage, Verzögerungen in der Anlieferung von wesentlichen, für die Durchführung der Vertragserfüllung erforderlichen Materialien.
- 2.4. Vertragsänderungen, -ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 2.5. Für Fehler, die sich aus falschen, unvollständigen technischen Angaben und Leistungsdaten ergeben, welche von dem Auftraggeber eingereicht wurden, haftet der IFNANO e.V. nicht.

3. Preise, Zahlung, Versicherung

- 3.1. Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, Aufstellung und Inbetriebnahme. Die Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird in der gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.
- 3.2. Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung aller Leistungen und nach Rechnungserteilung bzw. nach Erhalt der Ware oder Abnahme ohne Abzug auf das angegebene Konto zu entrichten. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend der Folgen des Zahlungsverzuges.
- 3.3. Bei Werkleistungen kann für in sich abgeschlossene Leistungsteile nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes verlangt werden.
- 3.4. Bei verspäteter Zahlung ist der IFNANO e.V. berechtigt Verzugszinsen entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Weitere Kostenerhebungen bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor.
- 3.5. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch uns anerkannt sind. Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Forschungs- und Entwicklungsergebnis

- 4.1. Das Forschungs- und Entwicklungsergebnis wird dem Auftraggeber nach Abschluss des Vorhabens gemäß dem Angebot zur Verfügung gestellt.

- 4.2. Der Auftraggeber erhält entsprechend der Aufgabenstellung an den entstandenen Erfindungen und in diesem Zusammenhang angemeldeten oder erteilten Schutzrechten ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Der Auftraggeber erstattet dem IFNANO e.V. dafür einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für die Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Schutzrechte sowie bei Benutzung die gesetzliche Arbeitnehmererfindervergütung.
- 4.3. Auf Verlangen und gegen gesonderte Vergütung kann der Auftraggeber ein ausschließliches Nutzungsrecht anstelle des Rechts gemäß Ziff. 4.2 erhalten. Der IFNANO e.V. behält ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für eigene wissenschaftliche Zwecke.

- 4.4. Werden bei der Durchführung des Vorhabens bereits vorhandene Schutzrechte verwandt, und sind sie zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch den Auftraggeber notwendig, so erhält der Auftraggeber daran ein gesondert zu vereinbarendes, nicht ausschließliches entgeltliches Nutzungsrecht, soweit keine anderweitigen Verpflichtungen entgegenstehen.

- 4.5. Der IFNANO e.V. behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Informationen u.Ä., auch in elektronischer Form, Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie müssen vom Auftraggeber vertraulich behandelt werden und dürfen Dritten nur mit Zustimmung des IFNANO e.V. zugänglich gemacht werden.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die von dem IFNANO e.V. dem Auftraggeber gelieferten Ergebnisse sowie damit verbundene Nutzungsrechte, Gegenstände und in dessen Geräte eingebaute Geräteteile (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des IFNANO e.V., bis alle gegenwärtigen Ansprüche gegen ihn sowie die künftigen, sofern sie mit den gelieferten Gegenständen oder eingebauten Geräteteilen in Zusammenhang stehen, erfüllt sind.
- 5.2. Im Falle der Pfändung des Liefergegenstandes durch Dritte ist der Auftraggeber verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und dem IFNANO e.V. unverzüglich Mitteilung zu machen. Es sind uns alle Schäden und Kosten, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen entstehen, zu ersetzen.

- 5.3. Der Auftraggeber tritt für den Fall der Weiterveräußerung / Weitervermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche des IFNANO e.V., die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegenüber seinen Kunden zur Sicherheit ab. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umwidmung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwerben wir mit Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache / des Werkes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung / Vermischung. Die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne von 5.1. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Auftraggeber um mehr als 20%, so haben wir auf Verlangen des Auftraggebers und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

6. Gewährleistung, Gefahrübergang

- 6.1. Der IFNANO e.V. gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nicht aber das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungszieles.
- 6.2. Ist mit der Auftragsforschung die Herstellung eines Gegenstandes verbunden, so erfolgt die Lieferung ab Werk. Mit der Absendung des Liefergegenstandes geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- 6.3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem IFNANO e.V. nicht anzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über. Der IFNANO e.V. verpflichtet sich, auf Kosten des Auftraggebers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 6.4. Ist der Auftrag mit der Herstellung eines Gegenstandes verbunden, so beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme des Werkes. Beruht ein etwaiger

- Mangel auf dem Verschulden des IFNANO e.V., kann der Auftraggeber unter den in Ziff. 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des IFNANO e.V. den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Falle hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 6.5 Der Auftraggeber hat die Lieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und hierbei festgestellte offene Mängel, Fehlmengen oder Falschliefungen mit den Beanstandungsgründen innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte.
- 6.6 Ist die Mängelrüge berechtigt, leistet der IFNANO e.V. Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Kommt der IFNANO e.V. innerhalb angemessener Frist nicht nach oder schlägt diese fehl, hat der Auftraggeber das Recht, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder bei nicht unerheblicher Pflichtverletzung den Vertrag zu kündigen.
- 7. Haftung**
- 7.1 Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter, oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 7 eingeschränkt.
- 7.2 Der IFNANO e.V. haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit, oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen, oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 7.3 Soweit der IFNANO e.V. gem. Ziff. 7.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der IFNANO e.V. bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden an Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- 7.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des IFNANO e.V. für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag in Höhe von 5 Mio. EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 7.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 7.6 Soweit der IFNANO e.V. technische Auskünfte gibt, oder beratend tätig wird und diese Auskünfte und Beratungen nicht zu dem von ihm geschuldeten vertraglich vereinbartem Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 7.7 Die Einschränkung dieser Ziff. 7 gelten nicht für die Haftung des IFNANO e.V. wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.8 Soweit dem IFNANO e.V. bei der Durchführung des Auftrages Schutzrechte Dritter bekannt werden, welche der Durchführung des Auftrages entgegenstehen oder bei dieser berücksichtigt werden müssen, wird IFNANO e.V. den Auftraggeber hierüber informieren. Der IFNANO e.V. übernimmt jedoch keine Haftung für die Freiheit von Rechten Dritter. Der Auftraggeber ist dafür zuständig, die Rechtfreiheit zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Sollten Schutzrechte Dritter während der Auftragsbearbeitung bekannt werden, werden die Parteien einvernehmlich darüber entscheiden, ob und in welcher Weise diese Rechte bei der Durchführung des Auftrages Berücksichtigung finden müssen.
- 8. Softwarenutzung**
- 8.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- 8.2 Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlichen zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des IFNANO e.V. zu verändern.
- 8.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben im IFNANO e.V. bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
- 9. Verjährung**
- 9.1 Die Verjährungsfrist von 12 Monaten (gebrauchte Sachen 6 Monate) für Gewährleistungsansprüche findet auf sämtliche dem Auftraggeber etwa gegen den IFNANO e.V. zustehende Ansprüche - mit Ausnahme solcher aus unerlaubter Handlung entsprechende - Anwendung.
- 10. Geheimhaltung**
- 10.1 Der IFNANO e.V. und der Auftraggeber werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch für alle Kenntnisse, die als vertraulich erkennbar sind und im Rahmen der Zusammenarbeit erlangt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder auf deren vertrauliche Behandlung der IFNANO e.V. oder der Auftraggeber schriftlich verzichtet haben.
- 11. Veröffentlichungen**
- 11.1 Der Auftraggeber und der IFNANO e.V. sind berechtigt, nach vorheriger Abstimmung, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse unter Nennung des Urhebers zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass z.B. Dissertationen, Bachelor- und Masterarbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden.
- 11.2 Veröffentlichungen des IFNANO e.V., die den Anwendungszweck betreffen und für die der Auftraggeber gemäß Ziff. 4.3 ausschließlich Rechte beansprucht, werden rechtzeitig mit dem Auftraggeber abgestimmt.
- 12. Kündigung**
- 12.1 Der Auftraggeber und der IFNANO e.V. sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sofern nach Ablauf von mindestens 6 Monaten seit Beginn der Arbeiten kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde, ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich.
- 12.2 Nach wirksamer Kündigung wird der IFNANO e.V. dem Auftraggeber das bis dahin erreichte Ergebnis innerhalb von 4 Wochen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem IFNANO e.V. die bis dahin entstandenen Kosten zu vergüten.
- 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand**
- 13.1 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des IFNANO e.V. ist der Sitz des Vereins in 37077 Göttingen.
- 13.2 Gerichtsstand für Klagen gegen den IFNANO e.V. ist ausschließlich Göttingen. Der IFNANO e.V. ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch am Ort seines Geschäftssitzes gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- 13.3 Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder verlegt der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der EU oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist ausschließlich der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz des IFNANO e.V. in Göttingen.
- 13.4 Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag und damit zusammenhängende Vereinbarungen und Rechtshandlungen werden ausschließlich nach deutschem Recht beurteilt. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.